

**Niedersächsische Ministerium für  
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
Referat 503. Bauordnungsrecht, Bauprodukte,  
Bauvorschriften – Frau Lasius  
Postfach 141  
**30001 Hannover**

Akt.-Z.: 503-24000/0-1.35 v. 12.07.2016

Hannover, 25.08.2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung, hier 2.  
Verbandsbeteiligung**

• **Stellungnahme bdla Niedersachsen-Bremen**

Sehr geehrte Frau Lasius,

unter Bezug auf unser Schreiben vom 26.05.2015 begrüßen wir die eingeschlagene Neufassung der Nds. Bauordnung, die Sie uns mit Schreiben vom 12.07.2016 dankeswerter Weise zur 2. Verbandsbeteiligung zur Verfügung gestellt haben. Die inhaltliche Richtung stimmt, zur Klarstellung und Verdeutlichung unserer Anliegen folgende Stellungnahme:

1. Die im § 53 unter (5) neu aufgenommene Bauvorlageberechtigung für Landschaftsarchitekten wird grundsätzlich begrüßt.  
Allerdings ist die gewählte „systematische Ordnung“ in den Absätzen (1) – (5) unverständlich.  
Um u.a. das Verständnis und die Akzeptanz der beruflichen Zuständigkeit von Landschaftsarchitekten bei der Behandlung von diesbezüglichen Bauanträgen durch die Mitarbeiter der Bauaufsichtsbehörden zu stärken, schlagen wir vor, die Bauvorlageberechtigung von Landschaftsarchitekten statt in dem Absatz (5), der ohne unmittelbaren Bezug zu den in dem Absatz (3) unter 1. – 5. genannten Berufsbezeichnungen steht, im Absatz (3) unter dem neuen Punkt 6. zu regeln und dabei den Text aus (5) unverändert zu übernehmen.
2. In der Begründung (Seite 52) zu Buchstabe c (Abs. 5) wird die im § 53 geregelte Bauvorlageberechtigung für Landschaftsarchitekten insofern eingeschränkt, als „bauliche Anlagen, die nicht überdeckt sind und von daher nicht als Gebäude gelten, jedoch in den Aufgabenbereich von Landschaftsarchitekten fallen, generell nicht verfahrensfrei gestellt sind und daher eines Entwurfs im Sinne des § 53, Abs. 1 und 2 bedürfen können.“  
Diese Einschränkung entspricht nicht dem üblichen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Landschaftsarchitekten, die sehr wohl auch kleinere und in Freianlagen integrierte „Gebäude“ planen. In meinem Schreiben zur 1. Verbandsbeteiligung hatte ich zur Klarstellung einige der folgenden Anlagen aufgelistet:
  - Geräteschuppen
  - Fahrradunterstände
  - Carports
  - kleine Toilettenanlagen
  - Wetterschutzanlagen
  - kleine Pavillons
  - Terrassenüberdachungen
  - Überdachte Pergolen.

Demgegenüber gehören eigenständige Gebäude (z.B. Wohn-, Verwaltungs- und Gewerbebauten) nicht mehr zum Leistungsspektrum der Landschaftsarchitekten. Allerdings sind auch landschaftsarchitektonische Maßnahmen an oder in Gebäuden (z.B.

Landesgruppe  
Niedersachsen + Bremen e. V.

Nahner Weg 11  
49082 Osnabrück  
Tel.: 0541-99877510  
Fax: 0541-99877511  
bdlanb@bdla.de  
www.bdlanb.bdla.de  
Sparkasse Hannover  
Kto-Nr. 113 450  
BLZ 250 501 80

Dach- und Fassadenbegrünungen) eindeutig dem Landschaftsarchitekten als Bauvorlageberechtigtem zuzuordnen.“

Ich möchte daher vorgeschlagen, den Abs.1 in der Begründung zu Buchstabe c (Abs.5) wie folgt zu ändern:

*....“Damit wird berücksichtigt, dass auch Baumaßnahmen, die bauliche Anlagen betreffen und typischerweise in den Aufgabenbereich von Landschaftsarchitekten fallen, nicht generell verfahrensfrei gestellt sind und daher eines Entwurfs im Sinne des § 53 Abs.1 und 2. bedürfen können.“*

Um welche baulichen Anlagen es sich dabei handelt, könnte z.B. durch Hinweis auf die bereits vorliegende und gegebenenfalls noch zu überarbeitende Leitlinie beantwortet werden, mit der – analog zu den Innenarchitekten (siehe dazu Begründung zu Doppelbuchstabe CC (Seite 51) - *das Ausmaß der mit der Gestaltung von Freiräumen verbundenen baulichen Anlagen durch weitere Umschreibung gegenüber den unteren Bauaufsichtsbehörden konkretisiert werden könnte.*

3. Unter der Voraussetzung, dass – entsprechend dem unter 2. genannten Vorschlag – die Begründung zu § 53, Abs. 5 geändert wird, müssten Landschaftsarchitekten genehmigungspflichtige bauliche Anlagen über § 63 oder § 65 bei den Bauaufsichtsbehörden einreichen. Eine einfaches „Anzeigen“ über § 62 wäre für Landschaftsarchitekten nicht möglich. Um eine Ungleichbehandlung unter den betroffenen Berufsgruppen zu vermeiden, schlägt der BDLA vor, den Landschaftsarchitekten die Anzeigepflicht von baulichen Anlagen gem. § 62, Abs. 1.4 für die im § 53 geregelte Bauvorlageberechtigung zu ermöglichen.

Ich würde mich freuen, wenn Sie unserer Stellungnahme mit den enthaltenen Anregungen folgen würden, die nur den tagtäglichen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten abbilden.

Für eventuell vertiefende Gespräche stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Georg Grobmeyer  
Landschaftsarchitekt  
Landesvorsitzender bdla nb

**Per Mail an: [Gabriele.Lasius@ms.niedersachsen.de](mailto:Gabriele.Lasius@ms.niedersachsen.de)**